

Antrag

des Abg. Anton Baron u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Sicherheit für die Rohr- und Kanaltechnikbranche – Auswirkungen der SOKA-BAU-Rechtsprechung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der in Baden-Württemberg ansässigen Unternehmen der Rohrreinigung, Kanalinspektion und Kanalsanierung ungefähr ist, die infolge der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) erstmals dem Sozialkassenverfahren der SOKA-BAU unterstehen bzw. von rückwirkenden Beitragsforderungen betroffen sein können;
2. wie die geschätzte finanzielle Gesamt- bzw. Mehrbelastung der Branche durch das Urteil und die Zahl der akut dadurch existenzgefährdeten Betriebe speziell in Baden-Württemberg beziffert werden können;
3. von welchen generellen Auswirkungen auf betroffene Unternehmen (bitte anschauliche Bezifferung bzw. Schilderung der Änderungen bei Beitragshöhen, Liquiditätsbelastung und weiteren Eckdaten), auf deren Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie in weiterer Folge auf die kommunalen Steuereinnahmen auszugehen ist;
4. welche Auswirkungen das Urteil voraussichtlich auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen und privaten Entwässerungsinfrastruktur in Baden-Württemberg haben wird (Reaktionszeiten bei Störungen und Havarien, Verfügbarkeit regionaler Fachbetriebe, Kostenentwicklung für Kommunen und private Auftraggeber);
5. in welcher Anzahl und Höhe bereits Beitragsforderungen, Prüf- oder Auskunftersuchen der SOKA-BAU an baden-württembergische Unternehmen gerichtet wurden und wie der Stand der gegebenenfalls laufenden Verfahren ist;

6. wie der aktuelle Stand bei möglichen diesbezüglichen Unterstützungsmaßnahmen des Landes ist;
7. welche diesbezüglichen Gespräche, Schriftwechsel und sonstige Kommunikation bislang zwischen der Landesregierung einerseits sowie betroffenen Verbänden und Akteuren andererseits stattfand oder konkret noch geplant ist (mit Verbänden und Akteuren sind insbesondere der Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. [VDRK], die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Spitzenverbände, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft sowie die SOKA-BAU selbst gemeint);
8. wie der aktuelle Stand bei der Beobachtung der Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge und die kommunalen Haushalte ist, insbesondere auf bisher beobachtete oder drohende Preissteigerungen, Kapazitätsengpässe und Veränderungen der Reaktionszeiten bei kommunalen und öffentlichen Aufträgen;
9. welche Auswirkungen die Veränderung auf bestehende und künftige Ausbildungsplätze sowie auf die Fachkräftesicherung in der Rohr- und Kanaltchnik in Baden-Württemberg haben wird;
10. wie der konkrete Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand für die Betriebe bei der rückwirkenden Aufarbeitung der Tätigkeitsnachweise ausfällt und welche Unterstützungsmöglichkeiten des Landes dabei bestehen;
11. welche Aufschlüsselung der betroffenen Unternehmen nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (bspw. reine Reinigungs- und Inspektionsbetriebe bzw. Mischbetriebe mit Sanierung) und den daraus folgenden unterschiedlichen Betroffenheitsgraden vorgenommen werden kann;
12. welche Unterstützungsinstrumente des Landes (Beratung, Bürgschaften usw.) angesichts möglicher Liquiditätsprobleme und Insolvenzgefahren existieren und welche Anpassungen hier gegebenenfalls geplant sind;

II.

1. sich im Bundesrat aktiv und vorrangig für eine gesetzliche Übergangs- bzw. Stichtagsregelung einzusetzen, die rückwirkende und existenzgefährdende Beitragsforderungen gegenüber bislang nicht dem Sozialkassenverfahren unterliegenden Unternehmen der Rohr- und Kanaltchnik ausschließt sowie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz schafft;
2. sich für eine klare gesetzliche bzw. tarifvertragliche Abgrenzung zwischen baulichen Sanierungstätigkeiten einerseits sowie reinen Reinigungs-, Inspektions- und Serviceleistungen andererseits einzusetzen;
3. geeignete Unterstützungsmaßnahmen des Landes zu prüfen und umzusetzen, insbesondere Beratungsförderung für betroffene Unternehmen bei der Aufarbeitung von Tätigkeitsnachweisen und der Auseinandersetzung mit Beitragsforderungen sowie – im beihilferechtlich zulässigen Rahmen – Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität und des Fortbestandes regionaler Fachbetriebe.

17.8.2026

Baron, Stein, Scheer, von Wangenheim, Christian Schäfer, Hermann, van Ryt AfD

Begründung

Mit einem Urteil vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten der Rohrreinigung und Kanalsanierung künftig dem Sozialkassenverfahren der SOKA-BAU unterstehen werden. Viele Unternehmen der Branche sehen sich dadurch erstmals Beitragspflichten und rückwirkenden Forderungen gegenüber.

Der Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. (VDRK) hat in einem Schreiben vom 4. August 2026 und dem Grundsatzpapier vom Juli 2026 die Folgen dargelegt: Für ein typisches Unternehmen mit 15 gewerblichen Beschäftigten und 3 Angestellten verbleibt nach möglichen Erstattungen eine unmittelbare Belastung von rund 225 000 Euro. In Baden-Württemberg sind allein 70 VDRK-Mitgliedsunternehmen betroffen, bundesweit wird von einer Gesamtbelastung in dreistelliger Millionenhöhe und zehntausenden Arbeitsplätzen ausgegangen. Hinzu kämen Verzugszinsen, Beratungs- und Verwaltungskosten.

Es soll eine Befassung der Landespolitik mit dieser Belastung regional verwurzelter Familienunternehmen erwirkt werden, was auch indirekte Auswirkungen auf deren Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie auf die kommunalen Steuereinnahmen umfasst. Schließlich sichern diese Betriebe die Funktionsfähigkeit der öffentlichen und privaten Entwässerungssysteme und sind Teil der kritischen Infrastruktur. Betriebsaufgaben dürften hingegen längere Reaktionszeiten, höhere Kosten und eine Schwächung gerade des ländlichen Raums nach sich ziehen.

Wie der VDRK stellen auch die Antragsteller die BAG-Entscheidung nicht infrage, fordern allerdings Rechtssicherheit, eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten sowie eine gesetzliche Stichtags- bzw. Übergangsregelung ohne rückwirkende existenzgefährdende Belastungen. Diese Regelung obliegt zwar überwiegend der Bundesebene, die wirtschaftlichen Folgen betreffen jedoch unmittelbar Baden-Württemberg. Das Land ist daher gefordert, über den Bundesrat und landespolitische Maßnahmen für eine tragfähige Lösung und Entlastungen der Betriebe einzutreten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. 8-0141.5-018/470 nimmt das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Bei dem diesem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Beiträge und mögliche Erstattungen ergeben sich aus den Tarifverträgen der Sozialpartner im Baugewerbe, die im Rahmen der grundrechtlich geschützten Tarifautonomie vereinbart wurden. Auf nicht tarifgebundene Unternehmen finden die tariflichen Regelungen nur auf Grundlage der Allgemeinverbindlicherklärungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) Anwendung, die auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes sowie der spezifischen Gesetze zur SOKA-BAU erlassen wurden. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) betrifft die Auslegung des betrieblichen Geltungsbereichs der Tarifverträge. Die Umsetzung des Sozialkassenverfahrens mit Beitragserhebung und Erstattungen wird daher nur zwischen der SOKA-BAU und den Unternehmen bzw. den begünstigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgenommen. Eine Beteiligung öffentlicher Stellen in der unmittelbaren Umsetzung ist nicht vorgesehen. Lediglich die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG unterliegt als Pensionskasse der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); ein Zusammenhang mit den vorliegenden Fragestellungen ist hierbei jedoch nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen hat die Landesregierung keine Einsicht in die Vorgänge der SOKA-BAU bzw. bei den einzelnen Unternehmen. Es besteht auch keine gesetzliche Handhabe für Anpassungen. Dies obliegt allein den Tarifvertragsparteien.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie hoch die Zahl der in Baden-Württemberg ansässigen Unternehmen der Rohrreinigung, Kanalinspektion und Kanalsanierung ungefähr ist, die infolge der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2026 (10 AZR 147/25) erstmals dem Sozialkassenverfahren der SOKA-BAU unterstehen bzw. von rückwirkenden Beitragsforderungen betroffen sein können;

Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes sind

- Unternehmen mit Tätigkeitsfeld Rohrreinigung der Sammelposition „81.22.9 Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen“,
- Unternehmen mit Tätigkeitsfeld Kanalinspektion der Sammelposition „71.20.0 Technische, physikalische und chemische Untersuchung“ und
- Unternehmen mit Tätigkeitsfeld Kanalsanierung der Sammelposition „42.21.0 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau“

zugeordnet.

Daher kann laut Statistischem Landesamt über die Anzahl dieser Unternehmen bzw. deren Beschäftigte und Auszubildende mit den genannten Tätigkeitsfeldern keine konkrete Aussage getroffen werden.

Der Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. (VDRK) teilt mit, er habe aktuell 73 Mitgliedsunternehmen in Baden-Württemberg, die jedoch nur einen Teil des Branchenbestandes in Baden-Württemberg abbildeten.

Der Landesregierung liegen keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse vor. Die genaue Gesamtzahl der Unternehmen der Rohrreinigung, Kanalinspektion und Kanalsanierung lässt sich somit nicht konkret angeben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wie groß die Teilmenge der im Sinne der Fragestellung betroffenen Unternehmen ist. Auch hierzu können weder absolute noch relative Werte genannt werden.

Erstens hat das Urteil auf all jene Unternehmen keinerlei Auswirkung, die der Tarifbindung bereits aufgrund originärer Tarifbindung unterliegen.

Zweitens kommt es nach dem BAG auf den arbeitszeitlich überwiegenden Anteil der im Tarifvertrag genannten Tätigkeiten an: „*Ein Betrieb wird vom Geltungsbereich der VTV erfasst, wenn in den Kalenderjahren des Anspruchszeitraums in dem fraglichen Betrieb arbeitszeitlich überwiegend Tätigkeiten ausgeführt wurden, die unter § 1 Absatz 2 Abschnitt I bis V des jeweils maßgeblichen VTV fallen*“. Dass die konkreten betrieblichen Tätigkeiten und deren arbeitszeitlicher Umfang maßgeblich sind, bestätigt auch der VDRK, weshalb eine Abschätzung der Betroffenheit nicht erfolgen könne. Das BAG hat hinsichtlich der Rohrreinigungsarbeiten vor allem gegen die tariflich nicht erfassten Tätigkeiten des Gas- und Wasserinstallations-/Zentralheizungs- und Lüftungsbauergewerbes abgegrenzt.

2. *wie die geschätzte finanzielle Gesamt- bzw. Mehrbelastung der Branche durch das Urteil und die Zahl der akut dadurch existenzgefährdeten Betriebe speziell in Baden-Württemberg beziffert werden können;*

Aus der Antwort zu Ziffer I. 1 folgt, dass auch hierzu keine konkreten Angaben gemacht werden können.

3. *von welchen generellen Auswirkungen auf betroffene Unternehmen (bitte anschauliche Bezifferung bzw. Schilderung der Änderungen bei Beitragshöhen, Liquiditätsbelastung und weiteren Eckdaten), auf deren Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie in weiterer Folge auf die kommunalen Steuereinnahmen auszugehen ist;*

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit, des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags und von HANDWERK BW können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Entscheidung des BAG auf die einzelnen Unternehmen erheblich variieren. Maßgeblich sind insbesondere die konkrete betriebliche Tätigkeit, die Beschäftigtenstruktur sowie der Umfang und Zeitraum einer möglichen rückwirkenden Beitragspflicht. Eine belastbare Quantifizierung der Auswirkungen auf Arbeits- oder Ausbildungsplätze ist derzeit nicht möglich.

Für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt der Sozialkassenbeitrag im Tarifgebiet West seit dem 1. Juli 2026 insgesamt 19,8 Prozent der beitragspflichtigen Bruttolohnsumme. Davon entfallen 14,7 Prozentpunkte auf das Urlaubsverfahren, 3,2 Prozentpunkte auf die Zusatzversorgung und 1,9 Prozentpunkte auf die Berufsbildung.

Die finanzielle Belastung mit einer Beitragsnachforderung kann auch je nach Unternehmen vollkommen unterschiedliche Wirkungen erzielen. Sicher kann nur gesagt werden, dass (rückwirkend) die Personalkosten höher sind, als zuvor angenommen. Welche Auswirkungen das auf die Beschäftigung (Dauer, Umfang, Einsatzplanung), ihre aktive Beendigung oder den Verzicht auf Neueinstellungen haben kann, ist von den Gesamtumständen des jeweiligen Unternehmens abhängig, etwa der Auftragslage oder des Ertrages. Zur Frage der Ausbildungsplätze wird auf die Antwort zu Ziffer I. 9 verwiesen.

Auswirkungen auf künftige Steuereinnahmen können das Statistische Landesamt und das Ministerium für Finanzen nicht abschätzen, da bereits die Wirkungen auf der Unternehmensebene nicht abschätzbar sind.

4. *welche Auswirkungen das Urteil voraussichtlich auf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen und privaten Entwässerungsinfrastruktur in Baden-Württemberg haben wird (Reaktionszeiten bei Störungen und Havarien, Verfügbarkeit regionaler Fachbetriebe, Kostenentwicklung für Kommunen und private Auftraggeber);*

Ohne die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Betriebe und die Branche insgesamt zu kennen, ist eine Abschätzung der Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge nicht möglich.

5. *in welcher Anzahl und Höhe bereits Beitragsforderungen, Prüf- oder Auskunftsersuchen der SOKA-BAU an baden-württembergische Unternehmen gerichtet wurden und wie der Stand der gegebenenfalls laufenden Verfahren ist;*

Eine Rückmeldung der SOKA-BAU auf diese Frage ging innerhalb der gesetzten Frist nicht ein.

6. wie der aktuelle Stand bei möglichen diesbezüglichen Unterstützungsmaßnahmen des Landes ist; und

12. welche Unterstützungsinstrumente des Landes (Beratung, Bürgschaften usw.) angesichts möglicher Liquiditätsprobleme und Insolvenzgefahren existieren und welche Anpassungen hier gegebenenfalls geplant sind;

Zu den Ziffern I. 6 und I. 12. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Die L-Bank bietet als zentrale Förderbank des Landes verschiedene zinsvergünstigte und in der Regel branchenoffene Förderdarlehen an, die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Baden-Württemberg und damit auch Unternehmen aus der Rohr- und Kanaltechnikbranche bei einer Vielzahl von Vorhaben unterstützen können. Insbesondere bei der Überbrückung akuter Liquiditätsschwierigkeiten stellt der Liquiditätskredit der L-Bank zur Finanzierung von Betriebsmitteln ein wirksames Unterstützungsinstrument dar.

Flankierend dazu tragen die Bürgschaftsprogramme der Bürgschaftsbank, der L-Bank und des Landes dazu bei, notwendige Finanzierungen für Unternehmen zu realisieren. Kredite der L-Bank sowie programmungebundene Darlehen können in der Regel mit öffentlich unterstützten Bürgschaften unterlegt werden, wenn Unternehmen im Rahmen der Kreditvergaben nicht über ausreichend Sicherheiten verfügen, aber grundsätzlich kapitaldienstfähig sind und kein akuter Sanierungsbedarf besteht.

7. welche diesbezüglichen Gespräche, Schriftwechsel und sonstige Kommunikation bislang zwischen der Landesregierung einerseits sowie betroffenen Verbänden und Akten andererseits stattfand oder konkret noch geplant ist (mit Verbänden und Akteuren sind insbesondere der Verband der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. [VDRK], die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Spitzenverbände, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft sowie die SOKA-BAU selbst gemeint);

Dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus ist ein Schreiben des VDRK zugegangen, das zeitnah beantwortet werden wird.

8. wie der aktuelle Stand bei der Beobachtung der Auswirkungen auf die öffentliche Daseinsvorsorge und die kommunalen Haushalte ist, insbesondere auf bisher beobachtete oder drohende Preissteigerungen, Kapazitätsengpässe und Veränderungen der Reaktionszeiten bei kommunalen und öffentlichen Aufträgen;

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

9. welche Auswirkungen die Veränderung auf bestehende und künftige Ausbildungsplätze sowie auf die Fachkräftesicherung in der Rohr- und Kanaltechnik in Baden-Württemberg haben wird;

Für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Ausbildung ist zwischen kurzfristigen Belastungswirkungen für bislang nicht erfasste Unternehmen und der grundsätzlichen Systematik der solidarischen Ausbildungsfinanzierung zu unterscheiden.

Für jede und jeden Auszubildenden beträgt der monatliche Sozialkassenbeitrag 20 Euro, ab 1. Januar 2027 25 Euro und ab 1. Januar 2028 30 Euro. Da die meisten dieser Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sind und daher oftmals eine dementsprechende Zahl an Auszubildenden haben, dürfte dieser Betrag für die Auszubildenden in der Regel kein grundlegendes Hindernis darstellen, um auszubilden.

Von dem Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden derzeit 1,9 Prozentpunkte für die Berufsbildung erhoben. Diese Mittel dienen der gemeinsamen Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Bauwirtschaft. Das Umlageverfahren trägt insbesondere dazu bei, die Kosten der Ausbildung nicht ausschließlich denjenigen Unternehmen aufzuerlegen, die selbst Ausbildungsplätze bereitstellen. Ausbildungsbetriebe erhalten im Gegenzug Erstattungsleistungen und werden damit bei ihren Ausbildungskosten entlastet.

Welche Auswirkungen die Folgen des Urteils auf die Fachkräftesicherung in der Rohr- und Kanaltechnik haben wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, aber auch aufgrund von Veränderungen bei der Nachfrage nach Fachkräften wird die Fachkräftesicherung für viele Unternehmen in Baden-Württemberg eine herausfordernde Aufgabe bleiben. Die Landesregierung unterstützt die Unternehmen im Land bei der Fachkräftesicherung nicht nur im Bereich der beruflichen Ausbildung, sondern auch durch die Förderung von Weiterbildung, der Stärkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Handicaps oder der Gewinnung und Integration von internationalen Fachkräften. Von den entsprechenden Maßnahmen profitieren auch Unternehmen im Bereich Rohr- und Kanaltechnik.

10. wie der konkrete Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand für die Betriebe bei der rückwirkenden Aufarbeitung der Tätigkeitsnachweise ausfällt und welche Unterstützungsmöglichkeiten des Landes dabei bestehen;

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

11. welche Aufschlüsselung der betroffenen Unternehmen nach dem Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (bspw. reine Reinigungs- und Inspektionsbetriebe bzw. Mischbetriebe mit Sanierung) und den daraus folgenden unterschiedlichen Betroffenheitsgraden vorgenommen werden kann;

Der Landesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor. Auch der Branchenverband VDRK kann dies nicht abschätzen.

II.

1. sich im Bundesrat aktiv und vorrangig für eine gesetzliche Übergangs- bzw. Stichtagsregelung einzusetzen, die rückwirkende und existenzgefährdende Beitragsforderungen gegenüber bislang nicht dem Sozialkassenverfahren unterliegenden Unternehmen der Rohr- und Kanaltechnik ausschließt sowie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz schafft;

2. sich für eine klare gesetzliche bzw. tarifvertragliche Abgrenzung zwischen baulichen Sanierungstätigkeiten einerseits sowie reinen Reinigungs-, Inspektions- und Serviceleistungen andererseits einzusetzen;

Zu den Ziffern II. 1 und II. 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen:

Für den Inhalt der Tarifverträge – insbesondere hinsichtlich der Beiträge und Erstattungen – sowie für Fragen ihres Geltungsbereichs sind die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer grundrechtlich geschützten Tarifautonomie zuständig. Für Fragen der Allgemeinverbindlicherklärung, die den Wirkungskreis auf Nichttarifgebundene ausweitet, ist das BMAS zuständig.

Inwiefern gesetzgeberische Eingriffe möglich und notwendig sind, hat zunächst der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebung für das Arbeitsrecht zu prüfen. Sollte dort ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen werden, wäre die Landesregierung daran über den Bundesrat beteiligt.

Die Landesregierung beobachtet die weitere Entwicklung und mögliche Auswirkungen jedenfalls sehr genau und wird hierauf – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten – entsprechend reagieren.

3. geeignete Unterstützungsmaßnahmen des Landes zu prüfen und umzusetzen, insbesondere Beratungsförderung für betroffene Unternehmen bei der Aufarbeitung von Tätigkeitsnachweisen und der Auseinandersetzung mit Beitragsforderungen sowie – im beihilferechtlich zulässigen Rahmen – Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität und des Fortbestandes regionaler Fachbetriebe.

Die Landesregierung hält die in der Beantwortung der Ziffern I. 6 und I. 12 dargestellten Maßnahmen nach den bisherigen Erkenntnissen für ausreichend.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit